

Regelungen der Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den angeschlossenen Institutionen

Präambel

Die Regelungen der Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den angeschlossenen Institutionen (damit sind ausser in Abschnitt f auch Ausbildungsstätten gemeint) sind gemäss Statuten verbindlich. Die im Verband zusammengeschlossenen Einrichtungen sind der Förderung der Entwicklung und der Würde von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Sie sehen in der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners die Grundlage, um fachspezifische Themen, Zeitfragen und soziale Herausforderungen sachgemäss zu bearbeiten und bilden im Sinne von Artikel 4.2.b der Statuten das Arbeitsorgan Kuratorium.

Leitmotive des Kuratoriums

- Die Aufgabe des Kuratoriums liegt gemäss Statuten in der Unterstützung der Einzelinstitution, ihre individuelle Aufgabenstellung (Leitbild) eigenverantwortlich zu verwirklichen.
- Das Kuratorium fördert den überinstitutionellen Austausch unter den beteiligten Institutionen als Voraussetzung **gegenseitiger Wahrnehmungsmöglichkeit**.
- Im Kuratorium findet ein **Austausch** über fachspezifische Themen und Zeitfragen statt und eine inhaltliche **Vertiefungsarbeit** bezüglich der zu bearbeitenden Sachthemen. Dabei übernimmt der Vorstand des Verbandes die Verantwortung, dass die entsprechenden Fragen sachgemäss bearbeitet werden.
- Das Kuratorium unterstützt geeignete Bestrebungen, welche ein **Qualitätsverständnis** und eine **Qualitätsentwicklung** begünstigen, die sich auf die Förderung der persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen der Menschen mit Behinderungen unter Einbezug ihres Umfeldes beziehen.
- Das Kuratorium entwickelt durch Schaffung von Arbeitsinstrumenten und die Bildung von Organen die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Formen der **Zusammenarbeit**.

Selbstverpflichtungen

Der Verband verpflichtet sich:

- a** die Interessen der Institutionen, die im Dienste der Menschen mit einer Behinderung stehen und die anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie gegenüber den anderen Verbänden, den Kantonen, dem Bund und Einrichtungen der Öffentlichkeit zu vertreten.
- b** Ausbildungsbedürfnisse der Institutionen wahrzunehmen, im Rahmen seiner Möglichkeiten aufgabenspezifische Aus-, Weiter- und Fortbildungen anzubieten oder zu unterstützen und sich für deren öffentliche Anerkennung einzusetzen.
- c** Angebote der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Absprache mit den dafür verantwortlichen Gremien zu unterstützen und zu koordinieren, die Weiterentwicklung der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialtherapie und Sozialpädagogik zu fördern und dieselbe mit Entwicklungen in der allgemeinen Berufswelt zu verknüpfen. Die "Charta Bildung" ist integraler Bestandteil dieser "Regelungen".
- d** eine Geschäftsstelle im Interesse der Einzel- und Kuratoriumsmitglieder zu führen, welche Aufgaben übernimmt, die mit der Interessenwahrung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Dokumentation und der Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder des Kuratoriums zusammenhängen.
- e** im Zusammenhang mit Problemstellungen innerhalb der Institutionen und/oder deren Umfeld auf Anfrage beratend oder koordinierend Hilfestellungen zu leisten.

Die Institution verpflichtet sich:

- die im eigenen Leitbild und in den Leitmotiven des Kuratoriums verankerten Ziele und Ideale umzusetzen.
- die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Aus-, Weiter- und Fortbildungsbedürfnisse gegenüber dem Verband zu benennen und die entsprechenden Angebote intern zu kommunizieren.
- sich für die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden auf Grundlage der "Charta Bildung" einzusetzen und diesbezügliche auch überinstitutionelle Angebote gemäss internen Regelungen finanziell und ideell zu unterstützen.
- Ausbildungsstätten: Aus-, Weiter- und Fortbildungen auf Grundlage der "Charta Bildung" anzubieten.
- mit der Geschäftsstelle zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- Vertreter oder Delegierte des Verbandes auf Anfrage offen über Probleme zu informieren und mit ihnen Perspektiven und Wege zu deren Lösung aufzuzeigen oder allenfalls zu erarbeiten.

- f** im Zusammenhang mit allen Fragestellungen von Gewalt eine Fachstelle Prävention einzusetzen und diese in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- mit der „Fachstelle Prävention“ des Verbandes auf Grundlage der gemeinsam erarbeiteten Selbstverpflichtung im Umgang mit Gewalt, der Richtlinien und Konzepte zusammen zu arbeiten. Dabei werden die Richtlinien der Verbandsübergreifenden Charta Prävention vollumfänglich anerkannt und umgesetzt.
- g** sich im Rahmen der Konferenz für Heilpädagogik und Sozialtherapie der Medizinischen Sektion am Goetheanum für die Anliegen der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialtherapie und Sozialpädagogik, die weiterführende Forschung, die Aus-, Weiter- und Fortbildung und die qualifizierte berufliche Praxis einzusetzen.
- Für Ausbildungsstätten:
Der Beschwerdeweg ist geregelt.
- h** gegenüber den Mitgliedern über seine Aktivitäten, seine personelle und wirtschaftliche Situation transparent zu informieren und Rechenschaft abzulegen.
- das Engagement des Verbandes im Rahmen der Konferenz für Heilpädagogik und Sozialtherapie zu unterstützen.
- i** Sachgeschäfte und Beschlüsse im Rahmen der Statuten durch die Einzel- und Kuratoriumsmitglieder bestätigen zu lassen.
- in Bezug auf Aufgaben und Zielsetzungen des Kuratoriums und des Verbandes intern und extern zu einem guten Informationsfluss beizutragen.
- k** die regelmässige Kontaktnahme unter den Institutionen zu ermöglichen und zu koordinieren.
- für die verbindliche Umsetzung von Beschlüssen der Mitglieder- und Kuratoriumsversammlung besorgt zu sein.
- die festgelegten Termine der Kontaktmöglichkeiten unter den Institutionen verbindlich wahrzunehmen.

Die Trägerschaftsorgane der Institutionen sind über Inhalt und Zweck dieser Regelungen informiert und befürworten eine Zusammenarbeit auf dieser Grundlage.

Diese Regelungen wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2012 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 24. Juni 2008.